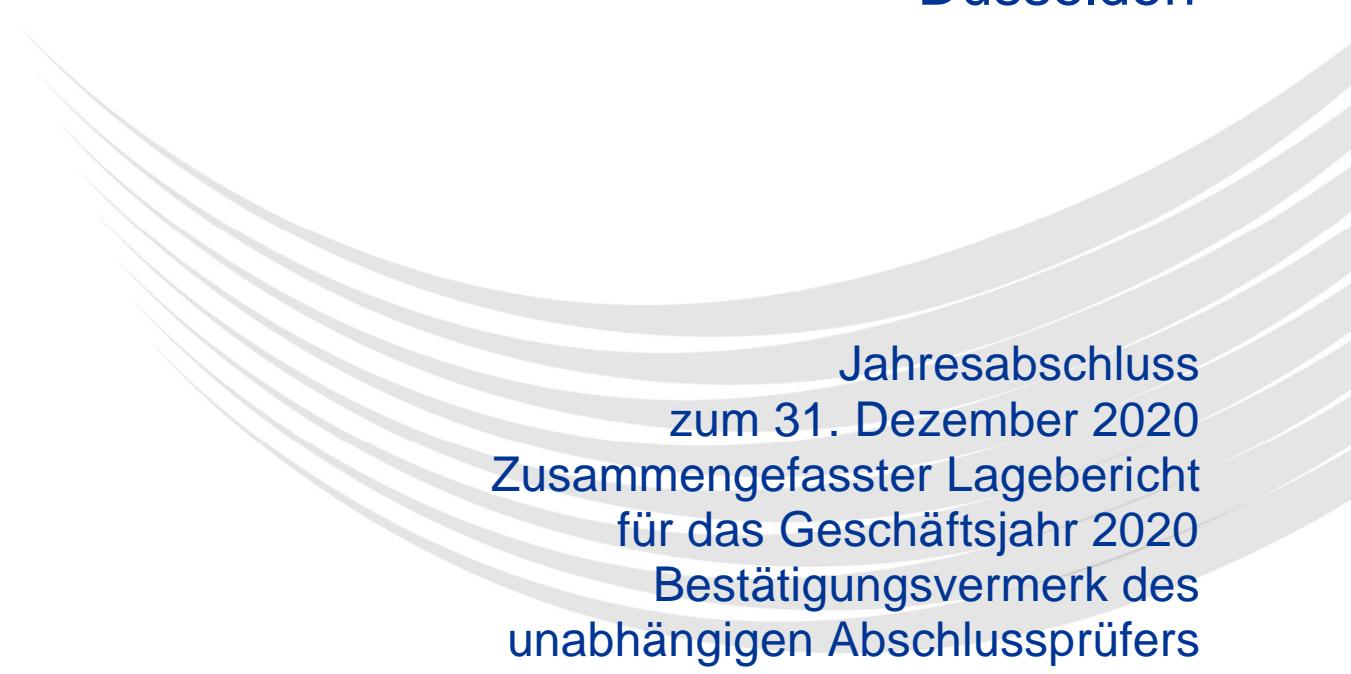


bet-at-home.com AG

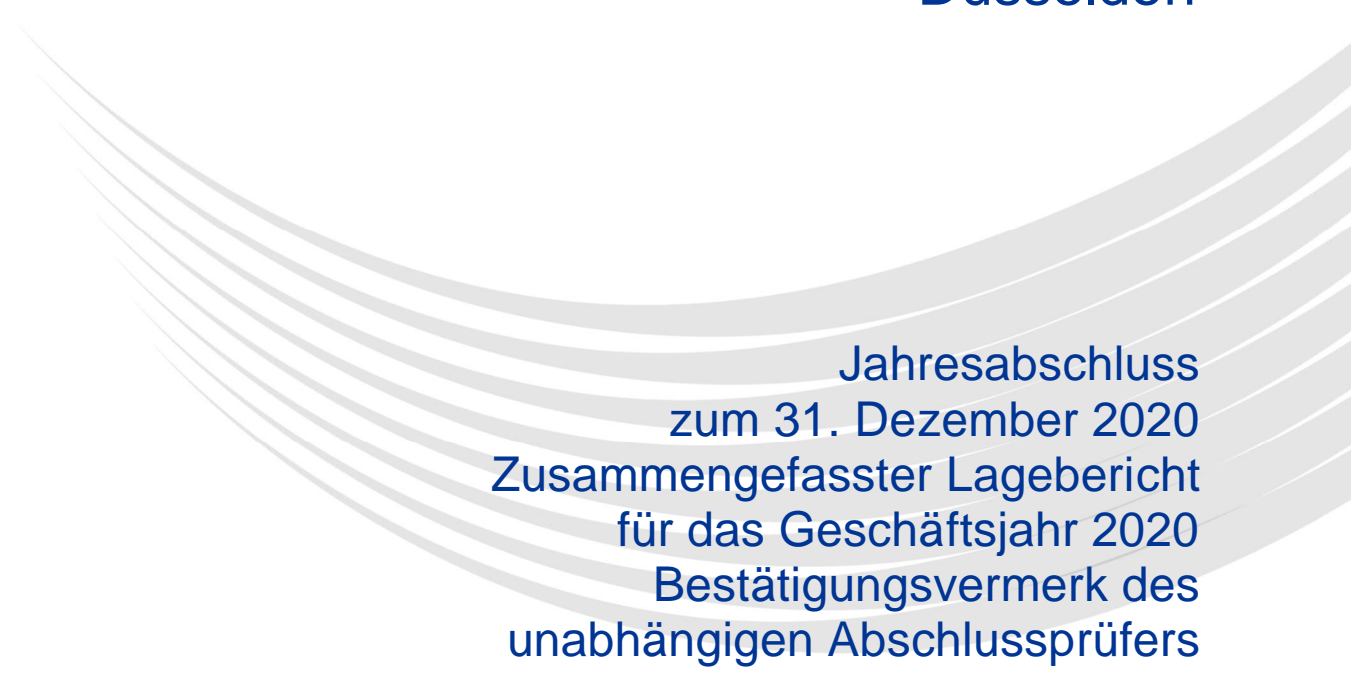
Düsseldorf

A decorative graphic consisting of several curved, overlapping lines in shades of gray, sweeping across the bottom half of the page.

Jahresabschluss
zum 31. Dezember 2020
Zusammengefasster Lagebericht
für das Geschäftsjahr 2020
Bestätigungsvermerk des
unabhängigen Abschlussprüfers

bet-at-home.com AG

Düsseldorf



Jahresabschluss
zum 31. Dezember 2020
Zusammengefasster Lagebericht
für das Geschäftsjahr 2020
Bestätigungsvermerk des
unabhängigen Abschlussprüfers

Inhaltsverzeichnis

Seiten

Bilanz zum 31. Dezember 2020	1
Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020	1
Anhang für das Geschäftsjahr 2020	8
Zusammengefasster Lagebericht 2020	17
Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers	12

Allgemeine Auftragsbedingungen
für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften
vom 1. Januar 2017 des Instituts der Wirtschaftsprüfer
in Deutschland e.V.

sowie

Besondere Auftragsbedingungen
PKF Fasselt Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft
Rechtsanwälte vom 1. Oktober 2020

**Bilanz
zum
31. Dezember 2020**

AKTIVSEITE

	31.12.2020		Vorjahr
	EUR	EUR	EUR
A. Anlagevermögen			
Finanzanlagen			
Anteile an verbundenen Unternehmen		10.871.313,19	3.771.313,19
B. Umlaufvermögen			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	20.462.877,51		15.054.849,42
2. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>244.687,38</u>		<u>1.153.915,06</u>
		20.707.564,89	16.208.764,48
II. Guthaben bei Kreditinstituten		<u>1.554.196,09</u>	<u>9.582.163,23</u>
		22.261.760,98	25.790.927,71
C. Rechnungsabgrenzungsposten		207.808,44	233.789,35
		<u>33.340.882,61</u>	<u>29.796.030,25</u>

PASSIVSEITE

	31.12.2020		Vorjahr
	EUR	EUR	EUR
A. Eigenkapital			
I. Gezeichnetes Kapital	7.018.000,00		7.018.000,00
II. Kapitalrücklage	7.366.000,00		7.366.000,00
III. Bilanzgewinn	<u>17.877.414,36</u>		<u>14.036.000,17</u>
		32.261.414,36	28.420.000,17
B. Rückstellungen			
Sonstige Rückstellungen		147.440,00	101.002,50
C. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 38.361,37 (Vorjahr EUR 106.178,24)	38.361,37		106.178,24
2. Sonstige Verbindlichkeiten davon aus Steuern EUR 141.907,05 (Vorjahr EUR 34.576,59) davon im Rahmen der sozialen Sicherheit EUR 6.516,83 (Vorjahr EUR 4.494,06) davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 758.136,86 (Vorjahr EUR 1.002.437,50)	<u>893.666,88</u>		<u>1.168.849,34</u>
		932.028,25	1.275.027,58
		<u>33.340.882,61</u>	<u>29.796.030,25</u>

Gewinn- und Verlustrechnung
für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020

	01.01.-31.12.2020		Vorjahr
	EUR	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse		1.051.816,26	843.609,91
2. Sonstige betriebliche Erträge		67.410,57	11.979,41
3. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	-2.123.960,11		-2.353.331,05
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	-149.060,86		-123.853,20
davon für Altersversorgung		-2.273.020,97	-2.477.184,25
EUR 17.902,87 (Vorjahr EUR 14.040,88)			
4. Sonstige betriebliche Aufwendungen		-1.110.943,84	-1.119.385,62
5. Erträge aus Beteiligungen		20.199.880,00	14.992.562,00
davon aus verbundenen Unternehmen			
EUR 20.199.880,00 (Vorjahr EUR 14.992.562,00)			
6. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		170.161,98	220.131,59
davon aus verbundenen Unternehmen			
EUR 0,00 (Vorjahr EUR 0,00)			
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		-3.905,54	0,00
davon an verbundene Unternehmen			
EUR 0,00 (Vorjahr EUR 0,00)			
8. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		-223.984,27	178.045,67
9. Ergebnis nach Steuern = Jahresüberschuss		17.877.414,19	12.649.758,71
10. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr		0,17	1.386.241,46
11. Bilanzgewinn		<u>17.877.414,36</u>	<u>14.036.000,17</u>

bet-at-home.com AG, Düsseldorf

Anhang für das Geschäftsjahr 2020

I. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Die bet-at-home.com AG hat ihren Sitz in Düsseldorf und ist beim Handelsregister B des Amtsgerichts Düsseldorf unter der Registernummer HRB 52673 eingetragen.

Der Jahresabschluss wurde gemäß §§ 242 ff. und 264 ff. HGB sowie nach den einschlägigen Vorschriften des Aktiengesetzes aufgestellt. Die Gesellschaft ist gemäß § 267 Abs. 3 S. 2 HGB in Verbindung mit § 264d HGB aufgrund der Zulassung ihrer Aktien zu einem organisierten Markt (Frankfurter Wertpapierbörse) eine große Kapitalgesellschaft.

II. Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden entsprechen den gesetzlichen Vorschriften und sind gegenüber dem Vorjahr unverändert.

In dem Jahresabschluss sind in der Gewinn- und Verlustrechnung 2020 dividendenähnliche Erträge von verbundenen maltesischen Unternehmen unter den Erträgen aus Beteiligungen ausgewiesen.

Die Sachanlagen wurden zu Anschaffungskosten angesetzt und um planmäßige Abschreibungen vermindert. Die planmäßigen Abschreibungen wurden nach der voraussichtlichen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände und entsprechend den steuerlichen Vorschriften linear vorgenommen. Die Nutzungsdauer der Sachanlagen beträgt drei bis fünf Jahre.

Die Finanzanlagen wurden zu Anschaffungskosten angesetzt.

Die Bewertung der Forderungen und der sonstigen Vermögensgegenstände erfolgte in Höhe des Nennwerts. Wertberichtigungen waren nicht erforderlich.

Die aktive Rechnungsabgrenzung betrifft Ausgaben des Geschäftsjahres, die Aufwendungen für eine bestimmte Zeit nach dem Bilanzstichtag darstellen.

Die Rückstellungen wurden nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung gebildet und berücksichtigen alle zum Zeitpunkt der Bilanzerstellung erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten. Sie sind mit dem Erfüllungsbetrag bewertet. Auf- oder Abzinsungen waren nicht erforderlich.

Die Verbindlichkeiten wurden mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt.

III. Angaben zur Bilanz und zur Gewinn- und Verlustrechnung

Zusammensetzung und Entwicklung des Anlagevermögens ergeben sich aus dem Anlagenspiegel (Anlage zum Anhang).

Die Finanzanlagen umfassen ausschließlich die Beteiligung an der bet-at-home.com Entertainment GmbH, Linz (Österreich). Im Geschäftsjahr 2020 ist ein freiwilliger nicht rückzahlbarer Gesellschafterzuschuss in Höhe von 7.100 TEUR an die bet-at-home.com Entertainment GmbH gewährt worden, der den Beteiligungsbuchwert daher erfolgsneutral erhöht hat.

Die Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen in Höhe von 20.463 TEUR entfallen mit 20.045 TEUR auf die Dividende für 2020 der bet-at-home.com Entertainment GmbH.

Die sonstigen Vermögensgegenstände und die Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen haben eine Restlaufzeit von unter einem Jahr.

Das Grundkapital beträgt am 31.12.2020 EUR 7.018.000,00 (Vorjahr: EUR 7.018.000,00) und ist in 7.018.000 Stück Inhaberaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital in Höhe von EUR 1,00 pro Stückaktie eingeteilt. Die Kapitalrücklage beträgt am 31.12.2020 EUR 7.366.000,00 (Vorjahr: EUR 7.366.000,00). Der Vorstand ist durch Beschluss der Hauptversammlung vom 18.05.2016 ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 17.05.2021 mit Zustimmung des Aufsichtsrats um bis zu EUR 3.509.000,00 durch ein- oder mehrmalige Ausgabe von bis zu 3.509.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen.

Die sonstigen Rückstellungen betreffen mit EUR 147.440,00 (Vorjahr: EUR 101.002,50) Aufwendungen aus der Rechts- und Steuerberatung sowie der Abschlussprüfung. Die Rückstellungen weisen eine Restlaufzeit von unter einem Jahr auf.

Die sonstigen Verbindlichkeiten betreffen mit EUR 703.743,00 (Vorjahr: EUR 1.100.037,05) Managementboni für die beiden Vorstandsmitglieder. Die sonstigen Verbindlichkeiten in Höhe von EUR 135.530,02 (Vorjahr: EUR 166.411,84) haben eine Restlaufzeit von mehr als einem Jahr und unter fünf Jahren.

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen haben eine Restlaufzeit von unter einem Jahr.

Die Umsatzerlöse umfassen Erträge aus der Weiterbelastung von Kosten in Höhe von EUR 1.051.816,26 (Vorjahr: EUR 843.609,91).

Der Personalaufwand betrifft ausschließlich die beiden Vorstandsmitglieder.

Die Erträge aus Beteiligungen resultieren aus der Dividende für 2020 der bet-at-home.com Entertainment GmbH (EUR 20.045.000,00; Vorjahr: EUR 14.468.016,00) und den dividendenähnlichen Erträgen von verbundenen maltesischen Unternehmen (EUR 154.880,00; Vorjahr: EUR 524.546,00).

IV. Sonstige Angaben

Sonstige finanzielle Verpflichtungen bestehen nicht. Die Gesellschaft hat keine Arbeitnehmer.

Die Betclit Everest Group SAS, Paris (Frankreich), stellt als Mutterunternehmen der Gesellschaft einen Konzernabschluss für den größten und kleinsten Kreis von Unternehmen auf, in den der Jahresabschluss der Gesellschaft einbezogen wird.

In Deutschland und in Österreich sind Wett- und Gaminganbieter rechtlichen Angriffen mit dem Ziel des Unterlassens ihrer Tätigkeit aufgrund zahlreicher Rechtsauseinandersetzungen im Wett- und Gamingbereich ausgesetzt. Dies betrifft auch verbundene Unternehmen der bet-at-home.com AG.

Mitglieder des Vorstands waren:

- Franz Ömer, Dipl.-Ingenieur, Ansfelden (Österreich);
- Michael Quatember, Magister, Linz (Österreich).

Das Vorstandsmitglied Franz Ömer ist Mitglied des Aufsichtsrats der Athos Immobilien AG, Linz (Österreich).

Die Vorstandsmitglieder der Muttergesellschaft wurden von Konzerngesellschaften im Geschäftsjahr 2020 mit fixen Bezügen in Höhe von 1.020 TEUR (Vorjahr: 1.001 TEUR) und mit variablen Bezügen in Form eines Managementbonus in Höhe von 1.090 TEUR (Vorjahr: 995 TEUR) vergütet. Darüber hinaus wurde von einer Konzerngesellschaft eine Vergütung für Beratungsleistungen in Höhe von 400 TEUR (Vorjahr: 400 TEUR) gezahlt. Eine aktienbasierte Vergütungskomponente für beide Vorstandsmitglieder aus der Zielerreichung des Geschäftsjahres 2019 beläuft sich auf 410 TEUR (Vorjahr: 64 TEUR). Die aktienbasierte Vergütung ist für die Geschäftsjahre 2019 bis 2021 vereinbart und berechnet sich jeweils anhand eines fixen Prozentsatzes auf die Differenz zwischen dem Durchschnittskurs der Aktie im Beobachtungszeitraum des jeweiligen Geschäftsjahres und einem Referenzkurs (bezogen auf die Gesamtzahl der Aktien).

Zufluss (in EUR)	DI Franz Ömer		Mag. Michael Quatember	
	Vorstand		Vorstand	
	2020	2019	2020	2019
Festvergütung	600.000,00	581.486,43	420.000,00	420.000,00
Nebenleistungen	400.000,00	400.000,00	0,00	0,00
Summe	1.000.000,00	981.486,43	420.000,00	420.000,00
Einjährige variable Vergütung	471.500,24	417.907,73	471.500,24	417.907,73
Langfristiger Managementbonus	73.748,42	79.796,86	73.748,42	79.796,86
Aktienbasierte Vergütung	204.876,53	0,00	204.876,53	64.413,39
Mehrjährige variable Vergütung	278.624,95	79.796,86	278.624,95	144.210,25
Summe	750.125,19	497.704,59	750.125,19	562.117,98
Versorgungsaufwand	0,00	0,00	0,00	0,00
Gesamtvergütung	1.750.125,19	1.479.191,02	1.170.125,19	982.117,98

Die Gesellschaft hat darüber hinaus im Geschäftsjahr 2020 Kosten einer Unfallversicherung in Höhe von 1 TEUR (Vorjahr: 1 TEUR) zugunsten eines Vorstandsmitglieds übernommen und trug die Kosten der nach dem österreichischen Betrieblichen Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz (BMSVG) anfallenden Beiträge in Höhe von 18 TEUR (Vorjahr: 14 TEUR).

Gewährte Zuwendungen (in EUR)	DI Franz Ömer				Mag. Michael Quatember			
	Vorstand				Vorstand			
	2019	2020	2020 (Min.)	2020 (Max.)	2019	2020	2020 (Min.)	2020 (Max.)
Festvergütung	581.486,43	600.000,00	600.000,00	600.000,00	420.000,00	420.000,00	420.000,00	420.000,00
Nebenleistungen	400.000,00	400.000,00	400.000,00	400.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe	981.486,43	1.000.000,00	1.000.000,00	1.000.000,00	420.000,00	420.000,00	420.000,00	420.000,00
Einjährige variable Vergütung	471.500,24	384.001,74	0,00	573.750,00	471.500,24	384.001,74	0,00	573.750,00
Langfristiger Managementbonus	73.748,42	83.205,92	0,00	101.250,00	73.748,42	83.205,92	0,00	101.250,00
Aktienbasierte Vergütung	204.876,53	0,00	0,00	14.672.076,61	204.876,53	0,00	0,00	8.872.076,61
Mehrfährige variable Vergütung	278.624,95	83.205,92	0,00	14.773.326,61	278.624,95	83.205,92	0,00	8.973.326,61
Summe	750.125,19	467.207,66	0,00	15.347.076,61	750.125,19	467.207,66	0,00	9.547.076,61
Versorgungsaufwand	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Gesamtvergütung	1.731.611,62	1.467.207,66	1.000.000,00	16.347.076,61	1.170.125,19	887.207,66	420.000,00	9.967.076,61

Dem Aufsichtsrat gehörten im Geschäftsjahr 2020 folgende Mitglieder an:

- Martin Arendts, MBL-HSG, Rechtsanwalt, Grünwald (Vorsitzender);
- Jean-Laurent Nabet, Vorstand, Paris (Frankreich) (bis 07.07.2020);
- Isabelle Andres, Vorstand, Paris (Frankreich) (bis 07.07.2020 stellvertretende Vorsitzende);
- Véronique Giraudon, Vorstand, Paris (Frankreich) (seit 07.07.2020 stellvertretende Vorsitzende);
- Nicolas Béraud, Vorstand, Bordeaux (Frankreich) (seit 07.07.2020).

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats Martin Arendts ist Mitglied des Aufsichtsrats der FIVV Finanzinformation & Vermögensverwaltung AG, München.

Das Aufsichtsratsmitglied Jean-Laurent Nabet war bis zum Ausscheiden aus dem Aufsichtsrat der bet-at-home.com AG Mitglied des Aufsichtsrats der Lov Group Invest SAS, Paris (Frankreich), und der Lov Hotel Collection Holding, Paris (Frankreich).

Das Aufsichtsratsmitglied Isabelle Andres war bis zum Ausscheiden aus dem Aufsichtsrat der bet-at-home.com AG Mitglied des Aufsichtsrats der ATARI S.A., Paris (Frankreich).

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhielt im Geschäftsjahr 2020 eine feste Vergütung in Höhe von 40 TEUR (Vorjahr: 40 TEUR). Frau Andres erhielt im Geschäftsjahr 2020 eine feste Vergütung in Höhe von 10 TEUR (Vorjahr: 20 TEUR). Zudem wurden notwendige Auslagen erstattet. Frau Giraudon, Herr Béraud und Herr Nabet haben im Geschäftsjahr 2020 auf ihre Vergütung verzichtet.

Im Geschäftsjahr 2020 wurden Beteiligungen an folgenden Unternehmen gehalten:

Firma, Sitz	Anteil am Kapital	Eigenkapital EUR 31.12.2020	Jahresergebnis EUR 01.01.- 31.12.2020
bet-at-home.com Entertainment GmbH, Linz (Österreich)	unmittelbar 100 %	46.790.791,47	28.544.103,45
bet-at-home.com Holding Ltd., Portomaso (Malta)	unmittelbar 2 % mittelbar 100 %	1.548.042,54	11.302.303,07
bet-at-home.com Entertainment Ltd., Portomaso (Malta)	unmittelbar 2 % mittelbar 100 %	240.350,05	3.632.349,18
bet-at-home.com International Ltd., Portomaso (Malta)	unmittelbar 2 % mittelbar 100 %	0,00	-78.558,93
bet-at-home.com Internet Ltd., Portomaso (Malta)	unmittelbar 2 % mittelbar 100 %	100.344,95	4.112.354,38
Jonsden Properties Ltd., Gibraltar	mittelbar 100 %	309.066,06	47.988,48

Vorbehaltlich der Zustimmung des Aufsichtsrats wird der Vorstand der Hauptversammlung 2021 vorschlagen, aus dem Bilanzgewinn 2020 eine Dividende über EUR 2,50 pro Aktie bzw. über insgesamt EUR 17.545.000,00 auszuschütten und EUR 332.414,36 auf neue Rechnung vorzutragen.

Mitteilungen nach § 33 Abs. 1 S. 1 WpHG im Geschäftsjahr 2020

Die Union Investment Privatfonds GmbH, Frankfurt am Main, hat uns mitgeteilt, dass ihr Gesamtstimmrechtsanteil an der bet-at-home.com AG am 30.01.2020 insgesamt 3,10 % betragen hat (das entspricht 217.558 von insgesamt 7.018.000 Stimmrechten). Davon entfallen 2,67 % auf Stimmrechte nach §§ 33, 34 WpHG und 0,43 % auf Instrumente i. S. d. § 38 Abs. 1 Nr. 1 WpHG.

V. Schlusserklärung gemäß § 312 Abs. 3 AktG

Der Vorstand erklärt gemäß § 312 Abs. 3 AktG, dass die Gesellschaft nach den Umständen, die ihr in dem Zeitpunkt bekannt waren, in dem das Rechtsgeschäft vorgenommen wurde, bei jedem Rechtsgeschäft eine angemessene Gegenleistung erhielt. Maßnahmen im Sinne des § 312 Abs. 1 AktG wurden weder getroffen noch unterlassen.

VI. Wesentliche Vorgänge nach dem Bilanzstichtag

Es sind keine Ereignisse im Zeitraum zwischen dem Ende des Geschäftsjahres 2020 und der Aufstellung des Jahresabschlusses eingetreten, die den Geschäftsverlauf oder die Lage der Gesellschaft wesentlich beeinflussen könnten.

VII. Erklärung gemäß § 161 AktG zum Deutschen Corporate Governance Kodex

Vorstand und Aufsichtsrat der bet-at-home.com AG haben die für börsennotierte Gesellschaften vorgeschriebene Erklärung nach § 161 AktG abgegeben und den Aktionären zugänglich gemacht. Die Erklärung ist auf der Investor Relations Website www.bet-at-home.ag unter der Rubrik Corporate Governance veröffentlicht.

VIII. Versicherung der gesetzlichen Vertreter

Wir versichern nach bestem Wissen, dass gemäß den anzuwendenden Rechnungslegungsgrundsätzen der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt und im Zusammengefassten Lagebericht der Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses und die Lage der Gesellschaft so dargestellt sind, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird sowie die wesentlichen Chancen und Risiken der voraussichtlichen Entwicklung der Gesellschaft beschrieben sind.

Düsseldorf, den 26. Februar 2021

.....
(Dipl.-Ing. Franz Ömer)

.....
(Mag. Michael Quatember)

Anlagenspiegel zum 31. Dezember 2020

	Anschaffungs- und Herstellungskosten					kumulierte Abschreibungen					Buchwerte		Abschreibungen (Zuschreibungen)
	Stand	Zugänge	Umbuchungen	Abgänge	Stand	Stand	Zugänge	Umbuchungen	Abgänge	Stand	31.12.2020	31.12.2019	31.12.2020
	01.01.2020				31.12.2020	01.01.2020				31.12.2020			
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
I. Sachanlagen													
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung													
Sonstige Betriebs- und Geschäfts- ausstattung	2.374,57	0,00	0,00	0,00	2.374,57	2.374,57	0,00	0,00	0,00	2.374,57	0,00	0,00	0,00
II. Finanzanlagen													
Anteile an verbundenen Unternehmen													
bah Entertainment GmbH	3.771.313,19	7.100.000,00	0,00	0,00	10.871.313,19	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	10.871.313,19	3.771.313,19	0,00
	3.773.687,76	7.100.000,00	0,00	0,00	10.873.687,76	2.374,57	0,00	0,00	0,00	2.374,57	10.871.313,19	3.771.313,19	0,00

Zusammengefasster Lagebericht 2020

bet-at-home.com AG, Düsseldorf

A. Grundlagen des Konzerns

A.1 Geschäftsmodell

Der bet-at-home.com AG Konzern ist in den Bereichen Online-Sportwetten und Online-Gaming tätig und zählt mit 5,4 Millionen registrierten Kunden zu den erfolgreichsten Anbietern Europas.

Das vielfältige Angebot auf www.bet-at-home.com umfasst Sportwetten, Casino, Poker, Games und Virtual Sports. Allein das Sportwettenangebot umfasste im Geschäftsjahr 2020 über 606.000 Events zu mehr als 50 Sportarten. bet-at-home verfügt über Gesellschaften in Deutschland, Österreich, Malta und Gibraltar. Zum 31. Dezember 2020 trugen 284 Mitarbeiter zur erfolgreichen Entwicklung des Konzerns bei.

Neben einigen Ländern Osteuropas sind insbesondere der deutschsprachige Raum und einzelne Länder Westeuropas Märkte von zentraler Bedeutung.

Über seine maltesischen Gesellschaften hält der Konzern verschiedene Online-Sportwetten- und Glücksspiellizenzen. Diese Lizenzen berechtigen das Unternehmen in den Absatzmärkten Deutschland, Westeuropa, Osteuropa und in weiteren Ländern jeweils zur Veranstaltung und zum Vertrieb von Online-Sportwetten und Online-Casinos.

Die Konzernstruktur des bet-at-home.com AG Konzerns im Detail

Die bet-at-home.com AG, Düsseldorf, als Muttergesellschaft notiert im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse im Marktsegment Prime Standard. Das operative Geschäft wird ausschließlich von den mittelbaren Beteiligungsunternehmen betrieben.

Die bet-at-home.com AG hält 100 % an der bet-at-home.com Entertainment GmbH. Dieses Unternehmen mit Sitz in Linz/Österreich ist vor allem für den ständigen Technologietransfer innerhalb des Konzerns sowie für die Weiterentwicklung der selbsterstellten Software verantwortlich und erbringt Dienstleistungen für die operativen maltesischen Gesellschaften. Über die bet-at-home.com Holding Ltd. mit Sitz in Portomaso/Malta hält das Unternehmen seine internationalen Lizenzen für Online-Sportwetten sowie Online-Glücksspiellizenzen für Casino, Poker, Games und Virtual Sports.

Seit 2009 ist die bet-at-home.com AG Teil der Betclix Everest Group SAS, Paris/Frankreich, einer französischen Gruppe im Bereich Online-Gaming und Online-Sportwetten.

A.2 Entwicklungstätigkeiten

Zu den wichtigsten Assets im Konzern gehört eine funktionierende, auf dem neuesten Stand der Technik basierende Software, die seit Anbeginn ständig intern ausgebaut und weiterentwickelt wird. Im Geschäftsjahr 2020 lag der Fokus der Softwareentwicklung auf der Erstellung einer Plattform für den deutschen Markt, welche die Bedingungen der deutschen Sportwettenkonzession sowie die Anpassung des Online-Casino-Angebots an die deutsche Übergangsregulierung bis zum Start des Lizenzierungsprozess Mitte 2021 abbildet. Darüber hinaus wurden die „Seamless-Wallet“-Lösungen weiterentwickelt, die aus Kundensicht den Transfer zwischen unterschiedlichen Zahlungsmodalitäten einerseits sowie die Implementierung innovativer Produktlösungen andererseits in der Zukunft ermöglichen. Parallel wurden Sportwetten- und Casino-Produkte für die Mobile- und Desktop-Plattform laufend ausgebaut und optimiert. Der wesentliche Faktoreinsatz in diesem Bereich sind die IT-Mitarbeiter selbst.

B. Wirtschaftsbericht

B.1 Gesamtwirtschaftliche und branchenbezogene Rahmenbedingungen

Das Geschäftsjahr 2020 zeigte auf, dass Ereignisse wie die weltweite COVID-19-Pandemie Sportveranstaltungen und somit das Produktsegment Online-Sportwetten - zumindest temporär - wesentlich beeinflussen können, jedoch bei fortlaufenden Austragungen von Sportveranstaltungen die Geschäftsentwicklung sowohl im Produktsegment Online-Sportwetten als auch im Produktsegment Online-Gaming unabhängig von der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung in dem jeweiligen Markt ist.

Der Vorstand geht davon aus, dass sich der Gesamtmarkt für Glücksspiele auch in Zukunft langfristig positiv entwickeln wird, wobei das Online-Segment weiter an Bedeutung gewinnen wird. Hierbei werden insbesondere die Durchdringung der Zielgruppe mit mobilen Endgeräten, Mobile-Gaming als innovativer Vertriebskanal sowie demografische Trends und eine zunehmende Online-Affinität als fördernde Faktoren zum Tragen kommen. Den vorgenannten Chancen steht das Risiko gegenüber, dass einzelne Staaten das Angebot bzw. einzelne Produktsegmente privater Glücksspielanbieter ausperren. In einzelnen Ländern sind derartige europarechtswidrige Maßnahmen ausdrücklich vorgesehen.

B.2 Geschäftsverlauf

(1) Highlights im Geschäftsjahr 2020

Die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie waren für den bet-at-home.com AG Konzern ab Mitte März 2020 mit dem Abbruch beziehungsweise der Verschiebung nationaler und internationaler Sportereignisse wirtschaftlich deutlich spürbar. Am 16. März 2020 wurde der Großteil der Mitarbeiter ins Homeoffice überführt und Sorge dafür getragen, dass sämtliche technische Voraussetzungen getroffen und alle operativen Prozesse einschließlich technologischer Weiterentwicklungen ohne Verzögerungen fortgesetzt werden.

Ab dem Zeitpunkt des sportlichen Lockdowns Mitte März 2020 blieb die Nachfrage nach alternativen Wettangeboten nahezu ungebrochen, wodurch die Kunden des bet-at-home.com AG Konzerns auf eSports und Randsportarten auswichen. Mit der schrittweisen Wiederaufnahme des Spielbetriebs in den nationalen europäischen Fußball-Ligen im Laufe des Mai und der Verschiebung wesentlicher Events, wie zum Beispiel Champions League oder Europa League, wurden die üblicherweise relativ umsatzschwachen Sommermonate positiv beeinflusst. Darüber hinaus wurden erfreulicherweise im zweiten Halbjahr 2020 erneut internationale Tennisturniere ausgetragen. Unabhängig davon war das Segment Online-Gaming rund um Casino, Live-Casino, Virtual Sports und Poker von der Pandemie nicht negativ betroffen.

Insgesamt beläuft sich der Brutto-Wett- und Gamingertrag im Geschäftsjahr 2020 auf 126,9 Mio. EUR und liegt neben den COVID-19-bedingten Einbußen beim Wettvolumen auch an rechtlichen Restriktionen in einzelnen Märkten um 11,4 % unter dem Vorjahresvergleichswert. Die negativen Effekte aus regulatorischen Entwicklungen waren bereits in der Planungsphase Ende 2019 absehbar und wurden dementsprechend in der Planungsrechnung zum Gesamtjahr 2020 berücksichtigt.

Die Marketinginvestitionen fallen im Geschäftsjahr 2020 mit 30,5 Mio. EUR niedriger aus als in der Vorjahresvergleichsperiode. Dies ist im Wesentlichen auf die Verschiebung der Fußball-Europameisterschaft auf 2021 und darüber hinaus auf die Absage und Verschiebung vieler Sportereignisse zurückzuführen.

Im Geschäftsjahr 2020 liegt das EBITDA mit 30,9 Mio. EUR damit unter der Vorjahresvergleichsperiode (Geschäftsjahr 2019: 35,2 Mio. EUR). Die ursprüngliche EBITDA-Prognose von 23 Mio. EUR bis 27 Mio. EUR für das Geschäftsjahr 2020 wurde damit jedoch deutlich übertroffen.

Durch den positiven Ergebnisbeitrag im Geschäftsjahr 2020 konnte das Konzerneigenkapital zum 31. Dezember 2020 auf insgesamt 50,9 Mio. EUR gesteigert werden (31. Dezember 2019: 41,6 Mio. EUR). Dadurch ergibt sich eine Konzerneigenkapitalquote von 53,5 % (31. Dezember 2019: 43,7 %). Der Stand der liquiden Mittel und kurzfristigen Termineinlagen innerhalb des bet-at-home.com AG Konzerns beläuft sich zum 31. Dezember 2020 auf insgesamt 56,8 Mio. EUR (31. Dezember 2019: 54,8 Mio. EUR).

Im Oktober 2020 wurden erstmals bundesweite Sportwettenkonzessionen für Deutschland vergeben, darunter auch an eine Konzerngesellschaft des bet-at-home.com AG Konzerns. Zusätzlich zur Vergabe von Sportwettenkonzessionen haben die Ministerpräsidenten der deutschen Bundesländer im Oktober 2020 den Glücksspielstaatsvertrag 2021 unterzeichnet, welcher ab Mitte 2021 auch die Vergabe von Lizenzen für virtuelle Automaten Spiele und Poker im Internet vorsieht und in einer Übergangsphase seit Oktober 2020 bereits die Einhaltung der künftigen Lizenzbestimmungen einfordert.

Laufende Innovationen auf den mobilen Plattformen und Apps sowie die Optimierung des Angebots für mobile Endgeräte stehen im operativen Engagement klar im Vordergrund, wodurch zum Ende des Geschäftsjahres 2020 bereits 63 % des Brutto-Wett- und Gamingertrags über mobile Endgeräte erwirtschaftet werden konnte.

(2) Personal- und Sozialbereich

Die durchschnittliche Mitarbeiterzahl (ohne Vorstand) im Konzern beträgt im Geschäftsjahr 2020 289 (Vorjahr: 292). Zum Bilanzstichtag 2020 beschäftigte der Konzern 284 Mitarbeiter (Vorjahr: 288). Die zielorientierte Personalentwicklung verbunden mit der Rekrutierung von fachlich hochqualifizierten Mitarbeitern ist die Grundlage für die weitere erfolgreiche Entwicklung des Konzerns. Darüber hinaus gilt die intensive fachliche Weiterbildung als zentraler Grundstein des Erfolgs.

B.3 Lage des Konzerns

Die Positionierung des Konzerns und insbesondere der Marke bet-at-home konnte auch im Geschäftsjahr 2020 weiter ausgebaut werden. Dies messen wir insbesondere daran, dass die Anzahl der registrierten Kunden im Geschäftsjahr 2020 auf 5,4 Millionen (Vorjahr: 5,2 Millionen) zugenommen hat.

B.3.1 Ertragslage

Der Bruttoertrag aus Online-Sportwetten (Wetteinsätze abzüglich Auszahlungen für Kundengewinne) liegt im Geschäftsjahr 2020 mit 52,5 Mio. EUR unter dem Vorjahresniveau (Vorjahr: 59,0 Mio. EUR).

Der Bruttoertrag aus Online-Gaming (Gamingeinsätze abzüglich Auszahlungen für Kundengewinne) verringerte sich im Vergleich zum Vorjahr auf 74,4 Mio. EUR (Vorjahr: 84,3 Mio. EUR). Online-Gaming beinhaltet die Produkte Casino, Poker, Games und Virtual Sports.

Somit belaufen sich die Brutto-Wett- und Gamingerträge im Geschäftsjahr 2020 auf 126,9 Mio. EUR und damit erwartungsgemäß unter Vorjahresniveau (Vorjahr: 143,3 Mio. EUR), womit die Prognose zum Geschäftsjahr 2020 erreicht wurde. Der Brutto-Wett- und Gamingertrag stellt dabei einen sehr wesentlichen finanziellen Leistungsindikator für den Konzern dar.

Unter Berücksichtigung der Wettsteuern und Glücksspielabgaben sowie der steuerlichen Belastungen im Rahmen der Umsatzsteuerregelungen für Anbieter elektronischer Dienstleistungen wurde im Geschäftsjahr 2020 ein Netto-Gaming-Ertrag von 100,6 Mio. EUR erzielt (Vorjahr: 117,5 Mio. EUR).

Im Geschäftsjahr 2020 stellt sich die **Ertragslage** wie folgt dar:

	31.12.2020	31.12.2019
	TEUR	TEUR
Brutto-Wett- und Gamingerträge	126 928	143 289
Netto-Wett- und Gamingerträge	100 585	117 470
Betriebsleistung	102 184	118 854
EBT (Earnings Before Taxes) *)	28 796	33 105
EBIT (Earnings Before Interest and Taxes) **)	28 923	33 243
EBITDA (Earnings Before Interest, Taxes, Depreciation and Amortisation) ***)	30 945	35 173

*) entspricht dem Ergebnis vor Steuern gemäß Gewinn- und Verlustrechnung

**) EBT abzüglich Finanzergebnis gemäß Gewinn- und Verlustrechnung

***) EBIT zuzüglich Abschreibungen gemäß Gewinn- und Verlustrechnung

Die im Vorjahr prognostizierte Ergebniserwartung von 23 Mio. EUR bis 27 Mio. EUR EBITDA konnte damit übertroffen werden.

Die in verschiedenen Ländern abzuführenden Wettgebühren beziehungsweise Wettsteuern und Glücksspielabgaben haben das Geschäftsjahr 2020 mit 22.385 TEUR (Vorjahr: 20.935 TEUR) ergebnismindernd beeinflusst. Darüber hinaus führen Umsatzsteuerregelungen für Anbieter elektronischer Dienstleistungen zu einer Ergebnisbelastung in Höhe von 3.958 TEUR (Vorjahr: 4.884 TEUR).

Der Werbeaufwand hat sich im Geschäftsjahr 2020 auf 30.502 TEUR reduziert (Vorjahr: 39.847 TEUR). Der Personalaufwand reduzierte sich im Geschäftsjahr 2020 marginal um 43 TEUR auf 19.926 TEUR.

B.3.2 Finanzlage

Zum 31. Dezember 2020 stellte sich die **Finanzlage** wie folgt dar:

	31.12.2020	31.12.2019
	TEUR	TEUR
Ergebnis vor Steuern	28 796	33 105
Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	18 148	29 884
+ Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-1 216	-2 456
+ Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	-14 881	-46 446
= Zahlungswirksame Veränd. des Finanzmittelbestands aus laufender Geschäftstätigkeit, Investitions- und Finanzierungstätigkeit	2 051	-19 018
+ Finanzmittelbestand am Anfang der Periode	49 756	68 774
= Finanzmittelbestand am Ende der Periode	51 807	49 756

Der Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit gibt die Dividendenzahlung an die Anteilseigner der Konzernobergesellschaft wieder.

Der Konzern war jederzeit in der Lage, seinen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen.

B.3.3 Vermögenslage

Zum 31. Dezember 2020 stellt sich die **Vermögenslage** wie folgt dar:

Vermögen	31.12.2020	31.12.2019
	TEUR	TEUR
Langfristige Vermögenswerte	7 367	8 172
Kurzfristige Vermögenswerte		
Forderungen aus Steuern	24 806	23 685
Eigene Vorauszahlungen	1 428	1 886
Sonstige Forderungen & Vermögenswerte	4 729	6 680
Kurzfristige Termineinlagen	5 000	5 000
Liquide Mittel	51 807	49 756
	95 136	95 179

Der Rückgang der liquiden Mittel in absoluten Zahlen resultiert im Wesentlichen aus der Ausschüttung einer Dividende im Juli 2020 in Höhe von 14.036 TEUR, somit EUR 2,00 pro Aktie (Vorjahr: EUR 6,50).

Eigen- und Fremdkapital	31.12.2020	31.12.2019
	TEUR	TEUR
KonzernEigenkapital	50 893	41 635
Langfristige Schulden (Rückstellungen)	1 769	2 633
Kurzfristige Schulden (Verbindlichkeiten und Rückstellungen)	42 474	50 912
	95 136	95 179

Die Eigenkapitalquote zum 31. Dezember 2020 beträgt 53,5 % (Vorjahr: 43,7 %).

Die langfristigen Schulden beinhalten Verbindlichkeiten aus Leasingverhältnissen in Höhe von 1.695 TEUR (Vorjahr: 2.566 TEUR) sowie Rückstellungen für Verpflichtungen gegenüber Arbeitnehmern in Höhe von 74 TEUR (Vorjahr: 66 TEUR).

Die kurzfristigen Schulden beinhalten Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von 4.004 TEUR (Vorjahr: 4.168 TEUR), Verbindlichkeiten aus Steuern in Höhe von 27.306 TEUR (Vorjahr: 32.059 TEUR), sonstige Rückstellungen in Höhe von 1.419 TEUR (Vorjahr: 1.608 TEUR), Verbindlichkeiten gegenüber Kunden (Vertragsverbindlichkeiten gemäß IFRS 15) in Höhe von 5.908 TEUR (Vorjahr: 7.354 TEUR), Verbindlichkeiten aus Leasingverhältnissen nach IFRS 16 in Höhe von 872 TEUR (Vorjahr: 845 TEUR) und sonstige Verbindlichkeiten in Höhe von 2.966 TEUR (Vorjahr: 4.877 TEUR).

Im Geschäftsjahr 2020 wurden keine Finanzierungsmaßnahmen durchgeführt.

B.3.4 Gesamtbeurteilung der Lage des Konzerns

Die wirtschaftliche Lage des Konzerns stellt sich im Geschäftsjahr 2020 trotz der Herausforderungen der COVID-19-Pandemie sowie den erwarteten Folgen der rechtlichen Restriktionen in einzelnen Märkten insgesamt sehr positiv dar.

C. Nachtragsbericht

Es gab keine Vorgänge von wesentlicher Bedeutung nach Ende des Geschäftsjahres.

D. Prognose-, Chancen- und Risikobericht

D.1 Prognosebericht

Die Marke bet-at-home wird weiter international kostengünstig mit innovativen Marketingstrategien ausgebaut. Abhängig von der Entwicklung des regulatorischen Umfelds in den jeweiligen Ländern wird in allen Teilmärkten intensiv daran gearbeitet, die Marktanteile weiter zu erhöhen.

Auf Basis der oben stehend in Abschnitt B.1 dargestellten Annahmen und Prämissen geht der Vorstand für das Geschäftsjahr 2021 von folgender Entwicklung aus:

Der Vorstand rechnet aus derzeitiger Sicht im Geschäftsjahr 2021 mit einem Brutto-Wett- und Gamingertrag zwischen 106 Mio. EUR und 118 Mio. EUR. Der Rückgang zum Brutto-Wett- und Gamingertrag im Geschäftsjahr 2020 ist zu einem wesentlichen Teil auf die Umsetzung gesetzlicher Vorgaben im Zusammenhang mit der deutschen Sportwetten-Konzession zurückzuführen. Darüber hinaus mussten seit Oktober 2020 Auflagen deutscher Behörden im Bereich der Casino-Produkte erfüllt werden, welche sich im Geschäftsjahr 2021 negativ auf die Umsatzentwicklung auswirken.

Für das Geschäftsjahr 2021 erwartet der Vorstand ein EBITDA zwischen 18 Mio. EUR und 22 Mio. EUR.

Im Geschäftsjahr 2021 soll die Mitarbeiterzahl im Konzern auf etwa 295 Mitarbeiter bis zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2021 ansteigen.

Der Vorstand geht von keinen negativen Auswirkungen durch den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union („Brexit“) aus, zumal Gesellschaften des Konzerns über Lizenzen im Vereinigten Königreich verfügen.

D.2 Chancenbericht

Innerhalb der letzten zehn Jahre erzielte der europäische Markt für Online-Glücksspiel weltweit das größte Wachstum und soll auch weiterhin um 7,4 % pro Jahr bis 2025 zulegen. Dies wurde in diversen Studien von H2 Gambling Capital zuletzt im Februar 2021 erneut belegt. Laut den aktuellen Studien soll dieser Trend vor allem durch die breite Akzeptanz zum Konsum im Internet und die globale Durchdringung mobiler Anwendungen sowie demographischen Trends auch weiterhin anhalten und der konjunkturunabhängigen Glücksspielbranche zu weiterhin nachhaltigem Wachstum in den folgenden Jahren verhelfen.

D.3 Risikobericht

Eine eingehende Erläuterung der Entwicklung der steuerrechtlichen und regulatorischen Risiken, der Risiken aus der operativen Geschäftstätigkeit sowie der finanziellen Risiken erfolgt im Anhang des Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2020 (Abschnitt „VI.2. Risikobericht“), worauf explizit verwiesen wird:

Steuerrechtliche und regulatorische Risiken:

- Regulatorisches Umfeld und Risiken aus bestehenden Rechtsunsicherheiten
- Steuerrechtliche Risiken
- Kundenrückforderungen von Spielverlusten
- Risiko zum Verlust bzw. Widerruf von Lizenzen

Risiken aus der operativen Geschäftstätigkeit:

- Quotenmanagement und Buchmacherrisiko
- Technische Risiken
- Compliance Risiken
- Risiken aus Pandemien und Umweltkatastrophen
- Personal- und Mitarbeiterisiko
- Fehlerhafte Leistungserbringung externer Dienstleister

Finanzielle Risiken:

- Liquiditätsausstattung und Liquiditätsrisiko
- Zinsänderungs-, Währungsänderungs- und Wechselkursrisiko
- Ausfall von Forderungen („Kreditrisiko“)

D.3.1 Risikomanagementsystem

Der Vorstand des Mutterunternehmens ist für die Etablierung der Grundsätze des Risikomanagements zuständig. Die Einhaltung dieser Prinzipien wird durch die Geschäftsführer bzw. Abteilungsleiter der Tochterunternehmen überwacht. Zu den Grundbestandteilen des Risikomanagements

gehören die allgemeinen Prinzipien der Risikovorbeugung, wie zum Beispiel die Funktionstrennung und das Vier-Augen-Prinzip, bei wichtigen Abläufen im Rahmen interner Kontrollen. Zusätzlich kommen vielfältige, teilweise automatisierte Softwaresysteme zum Einsatz.

Zur Risikosteuerung werden beispielsweise laufend Bonitätsbeurteilungen und Risikosystemprüfungen in Form von Kreditkartenprüfungen, Auszahlungskontrollen sowie Analysen des Spielerverhaltens durchgeführt. Darüber hinaus wurden Controllingaktivitäten in den Teilbereichen Marketing, Partnerprogramm, Paymentsysteme und Konzernverrechnung weiter intensiviert. Zur Reduzierung der rechtlichen Risiken und zur Berücksichtigung des komplexen regulatorischen Umfelds wird auf namhafte externe Rechtsberater zurückgegriffen.

Darüber hinaus trägt der Vorstand dafür Rechnung, dass negative Entwicklungen frühzeitig durch abteilungsübergreifende Überwachungssysteme identifiziert werden. Hierbei werden beispielsweise IT-Risiken durch freiwillige Beauftragung externer Zertifizierungsstellen (beispielsweise eCogra), operative Risiken durch eine automatisierte Plausibilisierung bei der Quotenerstellung sowie finanzielle Risiken durch laufende Analyse wesentlicher betriebswirtschaftlicher Kenngrößen überwacht und berichtet.

D.3.2 Konzernrechnungslegungsbezogenes internes Kontroll- und Risikomanagementsystem

Das interne Kontroll- und Risikomanagement-System im bet-at-home.com AG Konzern umfasst alle Grundsätze, Verfahren und Maßnahmen, die die Wirksamkeit, Wirtschaftlichkeit und Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung sowie die Einhaltung der maßgeblichen rechtlichen Vorschriften sicherstellen sollen. Seit dem Bilanzstichtag haben sich keine maßgeblichen Änderungen ergeben.

Die Verantwortung für das zur Risikoabsicherung erforderliche interne Kontroll- und Risikomanagement-System liegt beim Vorstand der bet-at-home.com AG, der den Umfang und die Ausrichtung der eingerichteten Systeme anhand spezifischer Anforderungen im Konzern ausgestaltet und überwacht. Prozessintegrierte und prozessunabhängige Überwachungsmaßnahmen bilden die Elemente des internen Überwachungssystems.

Die auf die Ordnungsmäßigkeit und Verlässlichkeit der Konzernrechnungslegung ausgerichteten Maßnahmen des internen Kontrollsystems stellen sicher, dass Geschäftsvorfälle in Übereinstimmung mit den gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorschriften vollständig und zeitnah erfasst werden.

Weiterhin ist durch Konsolidierungs- und Bilanzierungsrichtlinien des Konzerns gewährleistet, dass Vermögenswerte und Schulden im Konzernabschluss zutreffend angesetzt, bewertet und ausgewiesen werden. Die Regelungsaktivitäten stellen ebenfalls sicher, dass durch die Buchungsunterlagen verlässliche und nachvollziehbare Informationen zur Verfügung gestellt werden.

E. Erläuterungen zum Jahresabschluss der bet-at-home.com AG

Der Jahresabschluss der bet-at-home.com AG wurde nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) unter Beachtung der ergänzenden Regelungen des Aktiengesetzes (AktG) aufgestellt. Die Abweichungen von den im Konzernabschluss anzuwendenden International Financial Reporting Standards (IFRS) sind nicht wesentlich.

Vorliegend ist der Lagebericht der bet-at-home.com AG mit dem Konzernlagebericht des bet-at-home.com AG Konzerns zusammengefasst. Die bet-at-home.com AG ist als Managementholding des bet-at-home.com AG Konzerns hinsichtlich des Geschäftsverlaufs, der Lage sowie der voraussichtlichen Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken maßgeblich von der Entwicklung des bet-at-home.com AG Konzerns abhängig. Diese sind im vorliegenden Zusammengefassten Lagebericht beschrieben.

E.1 Ertragslage der bet-at-home.com AG

	2020	2019	Veränderung	
	TEUR	TEUR	TEUR	%
Umsatzerlöse	1 052	844	208	24,7
Sonstige betriebliche Erträge	67	12	55	462,7
Ordentliche betriebliche Erträge	1 119	856	264	30,8
Personalaufwand	-2 273	-2 477	204	-8,2
Verwaltungsaufwand	-1 111	-1 119	8	-0,8
	-3 384	-3 597	213	-5,9
Betriebsergebnis	-2 265	-2 741	476	-17,4
Erträge aus Beteiligungen	20 200	14 993	5 207	34,7
Zinserträge	170	220	-50	-22,7
Zinsaufwendungen	-4	0	-4	-
Finanzergebnis	20 366	15 213	5 153	33,9
Ergebnis vor Ertragsteuern	18 101	12 472	5 630	45,1
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-224	178	-402	-225,8
Jahresüberschuss	17 877	12 650	5 228	41,3

Die Ertragslage der bet-at-home.com AG ist bestimmt von den hohen Dividendenausschüttungen ihrer Tochtergesellschaft bet-at-home.com Entertainment GmbH. Die Umsatzerlöse umfassen Erträge aus der Weiterbelastung von Managementumlagen auf Tochtergesellschaften.

Der Personalaufwand betrifft ausschließlich die beiden Vorstandsmitglieder der Gesellschaft.

E.2 Vermögenslage der bet-at-home.com AG

	31.12.2020		31.12.2019		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
<u>Anlagevermögen</u>						
Finanzanlagen	10 871	32,6	3 771	12,7	7 100	188,3
<u>Umlaufvermögen</u>						
Sonstige Vermögensgegenstände einschließlich Rechnungsabgrenzungsposten	452	1,4	1 388	4,7	-935	-67,4
Forderungen verbundene Unternehmen	20 463	61,4	15 055	50,5	5 408	35,9
Liquide Mittel	1 554	4,7	9 582	32,2	-8 028	> 100
	22 470	67,4	26 025	87,3	-3 555	-13,7
	33 341	100,0	29 796	100,0	3 545	11,9

Die Finanzanlagen umfassen ausschließlich die Beteiligung an der bet-at-home.com Entertainment GmbH. Im Geschäftsjahr 2020 ist ein freiwilliger nicht rückzahlbarer Gesellschafterzuschuss in Höhe von 7.100 TEUR an die bet-at-home.com Entertainment GmbH gewährt worden, der den Beteiligungsbuchwert daher erfolgsneutral erhöht hat.

Die Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen in Höhe von 20.463 TEUR entfallen mit 20.045 TEUR auf die Dividende der bet-at-home.com Entertainment GmbH für 2020.

E.3 Finanzlage der bet-at-home.com AG

	31.12.2020		31.12.2019		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Eigenkapital	32 261	96,8	28 420	95,4	3 841	13,5
Kurzfristige Verbindlichkeiten und Rückstellungen						
Lieferanten	38	0,1	106	0,4	-68	-
Rückstellungen	147	0,4	101	0,3	46	46,0
Sonstige kurzfristige Passiva	894	2,7	1 169	3,9	-275	-23,5
	33 341	100,0	29 796	100,0	3 545	11,9

F. Risikoberichterstattung in Bezug auf die Verwendung von Finanzinstrumenten

Frei verfügbare Mittel wurden in Festgeldanlagen investiert. In der Verwendung dieser Finanzinstrumente sieht der Konzern ein sehr geringes Risiko.

G. Vergütungsbericht

G.1 Vorstand

Vergütungsstruktur

Struktur und Höhe der Vorstandsbezüge legt der Aufsichtsrat fest. Von der Einrichtung eines gesonderten Personalausschusses wurde abgesehen, da der Aufsichtsrat der Gesellschaft aus drei Mitgliedern besteht und es daher eines solchen Ausschusses nicht bedarf.

Die Angemessenheit der festgelegten Vorstandsvergütung wird regelmäßig überprüft. Für die Beurteilung werden zum einen der Umfang der Aufgaben- und Verantwortungsbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder, zum anderen Faktoren wie die Größe des Unternehmens, seine Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie seine Entwicklungsmöglichkeiten und Zukunftsaussichten herangezogen.

Die Vergütung der Vorstandsmitglieder, soweit sie teils von der bet-at-home.com AG und teils von einer Tochtergesellschaft gewährt wird, besteht aus folgenden Komponenten:

- Erfolgsunabhängige Komponenten;
- Erfolgsabhängige Jahresboni mit langfristiger Anreizwirkung bzw. mehrjähriger Bemessungsgrundlage;
- Variable Vergütungskomponenten in Abhängigkeit zum Aktienkurs der bet-at-home.com AG;
- Nebenleistungen.

Die Gewährung und Höhe der einzelnen Vergütungsbestandteile, insbesondere von Boni und weiteren erfolgsbezogenen Komponenten, an die jeweiligen Vorstandsmitglieder richtet sich nach den ihnen übertragenen Funktionen und Aufgabenbereichen.

a) Erfolgsunabhängige Komponenten

Als erfolgsunabhängiger Bestandteil wird ein monatliches Festgehalt gezahlt.

b) Erfolgsabhängige Jahresboni mit langfristiger Anreizwirkung bzw. mehrjähriger Bemessungsgrundlage

Die Erfolgsbezogenheit der Jahresboni richtet sich auf Finanzkennzahlen gemäß dem Konzernabschluss. Bezug genommen wird dabei auf den erzielten Brutto-Wett- und Gamingertrag als bedeutsamster Leistungsindikator sowie auf das Ergebnis vor Zinsen, Abschreibungen und Steuern (EBITDA). Die Zielerreichung richtet sich aufgrund dieser Parameter nach dem Erreichen der für mehrere Jahre im Vorhinein festgelegten Planziele. Die Ertrags- und Ergebnisziele sind dabei dergestalt verknüpft, dass beide Parameter jeweils ein Mindestziel überschreiten müssen, um insgesamt zu einem Bonusanspruch zu führen.

Jahresboni gelangen nach Ablauf eines Geschäftsjahres nicht vollständig zur Auszahlung, sondern ein Teil wird nur dann ausbezahlt, wenn auch im Folgejahr die zu Beginn des ersten Jahres festgelegte Planziele erreicht werden.

Die Berechnung der variablen Vergütung erfolgt auf der Grundlage eines Sockelbetrags im Rahmen eines Zielerreichungskorridors von 70 % bis 150 %. Bei 150 % liegt damit auch die betragsmäßige Höchstgrenze. Eine nachträgliche Änderung der Erfolgsziele ist ausgeschlossen.

Zur detaillierten Darstellung der ergebnisabhängigen und ergebnisunabhängigen Vergütungsbestandteile wird explizit auf die Darstellung der Vorstandsvergütung im Konzernanhang (Abschnitt „VI.3. Geschäftsbeziehungen mit nahe stehenden Unternehmen und Personen“) verwiesen.

c) Variable Vergütungskomponente in Abhängigkeit zum Aktienkurs der bet-at-home.com AG

Entstehung und Höhe dieser variablen Vergütungskomponente hängen davon ab, dass in den Jahren 2019, 2020 und 2021 jeweils ein bestimmtes Niveau des Aktienkurses der Aktien der bet-at-home.com AG überschritten wird (Sockelbetrag). Die Vergütung ist in jedem Jahr mit dem zehnfachen der jährlichen Gesamtvergütung jedes Vorstandsmitglieds beschränkt. Es ist vertraglich Vorsorge getroffen, dass keine weitere Zahlung im Rahmen dieser Vergütungskomponente zu leisten ist, sofern das jeweilige Mitglied des Vorstands vor einem jährlichen Zahlungstermin der Vergütung ohne wichtigen Grund von seinem Mandat zurücktritt.

d) Nebenleistungen

Darüber hinaus wurde von einer Konzerngesellschaft eine Vergütung für Beratungsleistungen in Höhe von 400 TEUR gezahlt.

Die Gesellschaft hat darüber hinaus im Geschäftsjahr 2020 Kosten einer Unfallversicherung in Höhe von 1 TEUR (Vorjahr: 1 TEUR) zugunsten eines Vorstandsmitglieds übernommen und trug die Kosten der nach dem österreichischen Betrieblichen Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz (BMSVG) anfallenden Beiträge in Höhe von 1,53 % des Bruttobezugs. Weitere Nebenleistungen, insbesondere Dienstfahrzeuge, werden nicht gewährt.

Im Geschäftsjahr 2020 gewährte Zuwendungen und Zuflüsse

Insoweit verweisen wir auf die Darstellung im Anhang zum Konzernabschluss.

G.2 Aufsichtsrat

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten gemäß der Beschlussfassung der Hauptversammlung vom 17. Mai 2017, beginnend ab dem 1. Januar 2017, für jedes volle Geschäftsjahr eine feste Vergütung in Höhe von EUR 20.000,00, zahlbar einen Monat nach Ablauf des Geschäftsjahres.

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält eine feste Vergütung in Höhe von EUR 40.000,00 pro Jahr. Zudem werden notwendige Auslagen und Mehrwertsteuer erstattet.

Einzelheiten zur gewährten Vergütung ergeben sich aus dem Anhang zum Konzernabschluss.

H. Übernahmerechtliche Zusatzangaben (§ 289a Abs. 1 und § 315a Abs. 1 HGB)

Die Zusammensetzung des gezeichneten Kapitals der Muttergesellschaft sowie die Beteiligungen am Kapital, die zehn vom Hundert der Stimmrechte überschreiten, ergeben sich aus dem Konzernanhang (Abschnitt V.2. Ziffer (16) und Abschnitt I.), da entsprechende Angaben dort zu machen sind.

Für die Ernennung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands der Muttergesellschaft gelten ausschließlich die entsprechenden Regelungen des Aktiengesetzes (§ 84 AktG).

Der Vorstand der Muttergesellschaft ist durch Beschluss der Hauptversammlung vom 18. Mai 2016 ermächtigt, bis zum 17. Mai 2021 das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats um bis zu EUR 3.509.000,00 durch ein- oder mehrmalige Ausgabe von bis zu 3.509.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlage zu erhöhen (Genehmigtes Kapital I). Neue Aktien sind den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre in bestimmten Fällen auszuschließen.

Des Weiteren ist der Vorstand durch Beschluss der Hauptversammlung vom 18. Mai 2016 ermächtigt, bis zum 17. Mai 2021 mit Zustimmung des Aufsichtsrats eigene Aktien im Umfang von bis zu 10 % des Grundkapitals, d. h. von EUR 701.800,00, zu erwerben. Die zu erwerbenden Aktien dürfen - zusammen mit anderen eigenen Aktien - zu keinem Zeitpunkt 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft übersteigen. Die Ermächtigung darf nicht zum Zwecke des Handelns in eigenen Aktien genutzt werden.

I. Hinweis zur Erklärung zur Unternehmensführung für die bet-at-home.com AG gemäß § 289f HGB und den Konzern gemäß § 315d HGB sowie zum Corporate Governance Bericht

Die aktuelle Erklärung zur Unternehmensführung ist auf der Webseite der bet-at-home.com AG unter <https://www.bet-at-home.ag/de/corporategovernance> abrufbar. Dort wird auch insgesamt über die Corporate Governance berichtet.

J. Nicht finanzielle Leistungsindikatoren

Der Unternehmenserfolg von bet-at-home spiegelt sich nicht nur in finanziellen Kennzahlen, sondern auch in nicht finanziellen Leistungsindikatoren wider. Sie betreffen neben dem Bestand und dem Zuwachs an registrierten Usern auch technologische Entwicklungen. Diese Aspekte sind nach Überzeugung von bet-at-home wesentliche Bausteine einer zukunftsweisenden Positionierung im internationalen Wettbewerbsumfeld.

Zum 31. Dezember 2020 verzeichnete der Konzern insgesamt 5.361.878 registrierte User (Vorjahr: 5.238.789). Im Geschäftsjahr 2020 verzeichnete bet-at-home 123.089 Neuregistrierungen (Vorjahr: 192.431).

Der Bedarf an zusätzlichen Mitarbeitern in der IT-Abteilung ist auf die konsequente Weiterentwicklung der selbst erstellten Software zurückzuführen. Die hohen Standards an funktionierende, auf dem neuesten Stand der Technik basierende Software sowie die intern entwickelten Innovationen zählen zu den wichtigsten Assets innerhalb des Konzerns. Im Zusammenhang mit der Weiterentwicklung der Software werden die Arbeitsleistungen für jeden Mitarbeiter von Projektteams einzeln bewertet und erfasst, um die IT-Projektstunden nachhaltig planen und evaluieren zu können.

K. Schlusserklärung gemäß § 312 Abs. 3 AktG

Wir erklären gemäß § 312 Abs. 3 AktG, dass die Gesellschaft nach den Umständen, die ihr in dem Zeitpunkt bekannt waren, bei jedem Rechtsgeschäft mit verbundenen Unternehmen eine angemessene Gegenleistung erhielt. Maßnahmen im Sinne des § 312 Abs. 1 AktG wurden weder getroffen noch unterlassen.

Düsseldorf, den 26. Februar 2021

.....
(Dipl.-Ing. Franz Ömer)

.....
(Mag. Michael Quatember)

Der nachfolgend wiedergegebene Bestätigungsvermerk umfasst auch einen „Vermerk über die Prüfung der für Zwecke der Offenlegung erstellten elektronischen Wiedergaben des Abschlusses und des Zusammengefassten Lageberichts nach § 317 Abs. 3b HGB“ („ESEF-Vermerk“). Der dem ESEF-Vermerk zugrunde liegende Prüfungsgegenstand (zu prüfende ESEF-Unterlagen) ist nicht beigefügt. Die geprüften ESEF-Unterlagen können nach Veröffentlichung im Bundesanzeiger eingesehen bzw. aus diesem abgerufen werden.

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die bet-at-home.com AG, Düsseldorf

Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Zusammengefassten Lageberichts

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der bet-at-home.com AG, Düsseldorf, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020, der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Zusammengefassten Lagebericht der bet-at-home.com AG, Düsseldorf, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 geprüft. Die im Abschnitt "Sonstige Informationen" dieses Bestätigungsvermerks genannten Angaben haben wir in Einklang mit den deutschen gesetzlichen Vorschriften nicht inhaltlich geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2020 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Zusammengefasste Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Zusammengefasste Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der

zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Unser Prüfungsurteil erstreckt sich nicht auf den Inhalt der im Abschnitt "Sonstige Informationen" dieses Bestätigungsvermerks genannten Bestandteile des Zusammengefassten Lageberichts.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Zusammengefassten Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Zusammengefassten Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und der EU-Abschlussprüferverordnung (Nr. 537/2014; im Folgenden „EU-APrVO“) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Zusammengefassten Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den europarechtlichen sowie den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Darüber hinaus erklären wir gemäß Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe f) EU-APrVO, dass wir keine verbotenen Nichtprüfungsleistungen nach Artikel 5 Abs. 1 EU-APrVO erbracht haben. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Zusammengefassten Lagebericht zu dienen.

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte in der Prüfung des Jahresabschlusses

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte sind solche Sachverhalte, die nach unserem pflichtgemäßen Ermessen am bedeutsamsten in unserer Prüfung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 waren. Der nachstehend beschriebene Sachverhalt wurde im Zusammenhang mit unserer Prüfung des Jahresabschlusses als Ganzem und bei der Bildung unseres Prüfungsurteils hierzu berücksichtigt; wir geben kein gesondertes Prüfungsurteil zu diesem Sachverhalt ab.

Unsere Darstellung dieses besonders wichtigen Prüfungssachverhalts haben wir wie folgt strukturiert:

1. Sachverhalt und Problemstellung;
2. Prüferisches Vorgehen und Erkenntnisse;
3. Verweis auf zugehörige Informationen.

Regulatorische Risiken hinsichtlich der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft

Sachverhalt und Problemstellung

Bestimmend für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft ist die wirtschaftliche Entwicklung der Tochtergesellschaft bet-at-home.com Entertainment GmbH, Linz, Österreich.

Die wirtschaftliche Entwicklung der bet-at-home.com Entertainment GmbH, Linz, Österreich, ist hierbei unverändert grundsätzlichen Risiken hinsichtlich der regulatorischen Zulässigkeit von Leistungen in den Bereichen Online-Sportwetten und Online-Gaming ausgesetzt. Hierbei stehen in einzelnen Ländern staatliche Monopolvorschriften, die die Zulässigkeit von Online-Sportwetten und Online-Gaming in Frage stellen, im Widerspruch zu einer für die Anbieter günstigen ständigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs. Der Europäische Gerichtshof hat mit Urteil vom 8. September 2010 grundsätzlich die Zulässigkeit einer Diskriminierung privater Anbieter von Online-Sportwetten und Online-Gaming gegenüber staatlichen Monopolanbietern verneint, die bestehenden gesetzlichen Regelungen für eine unbestimmte Übergangszeit aber zugelassen.

Trotzdem versuchen einzelne EU-Mitgliedsstaaten weiterhin mit regulatorischen Maßnahmen, unterstützt von technischen Providersperren, das Anbieten von Online-Sportwetten und Online-Gaming zu unterbinden. Soweit solche Maßnahmen erfolgreich sind, beeinträchtigt dies die wirtschaftliche Lage der bet-at-home.com Entertainment GmbH, Linz, Österreich, nachhaltig. Diese Beeinträchtigungen können potentiell, soweit wichtige Märkte in erheblichem Umfang betroffen sind, die Ertragslage der bet-at-home.com Entertainment GmbH, Linz, Österreich, sowie der Gesellschaft wesentlich beeinträchtigen. Grundsätzlich geht die Gesellschaft von der Zulässigkeit vom Anbieten von Online-Sportwetten und Online-Gaming auf der Basis geltenden EU-Rechts aus. Allen möglichen regulatorischen Einschränkungen wird auch auf dem Rechtsweg entgegengetreten.

Die Gesellschaft betreibt derzeit ihr Geschäft grundsätzlich auf der Basis von in Malta erlangten Lizenzen, und es wird davon ausgegangen, dass diese dem Grunde nach wegen der europäischen Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit in sämtlichen EU-Staaten gelten, soweit nicht in einigen EU-Staaten bereits nationale Lizenzen erlangt werden konnten. Soweit dies rechtlich möglich ist, wird die Erlangung nationaler Lizenzen angestrebt, um die Risiken hinsichtlich der Zulässigkeit des Anbietens von Online-Sportwetten und Online-Gaming zu verringern. Die aktuelle regulatorische Entwicklung im Kernmarkt Deutschland lässt erkennen, dass sich der Trend zu nationalen Regelungen fortsetzt.

Prüferisches Vorgehen und Erkenntnisse

Wir verfolgen die rechtliche Entwicklung sowie die Rechtsprechung auf diesem Gebiet kontinuierlich. Im Rahmen der Abschlussprüfung holen wir hierzu schriftliche Beurteilungen der auf dieses Rechtsgebiet spezialisierten Berater ein. Ausführliche Besprechungen mit den gesetzlichen Vertretern, um deren Einschätzung der Entwicklung zu erheben, sowie mit dem als Anwalt auf diese Fragen spezialisierten Vorsitzenden des Aufsichtsrats der Gesellschaft treten dabei neben eigene Recherchen und Beurteilungen.

Wir haben uns davon überzeugt, dass sich die gesetzlichen Vertreter der bet-at-home.com AG durch regelmäßige Konsultation von spezialisierten Beratern und ein regelmäßiges internes Reporting zu diesen Fragen in die Lage versetzen, die regulatorischen Risiken jederzeit qualifiziert einschätzen zu können, um gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen zeitnah ergreifen zu können.

Wir sind zu dem Ergebnis gekommen, dass die gesetzlichen Vertreter der bet-at-home.com AG die regulatorischen Risiken in angemessener Weise beobachten und, soweit dies möglich ist, auf die Entwicklung im Sinne der Gesellschaft einwirken. Nach unserer Auffassung zeichnen sich aktuell keine Entwicklungen ab, die die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft so grundsätzlich in Frage stellen, dass dies Auswirkungen auf die Rechnungslegung und Berichterstattung (über das bisherige Maß hinaus) haben müsste.

Verweis auf zugehörige Informationen

Eine detaillierte Darstellung der Problematik der regulatorischen Situation im Bereich Online-Sportwetten und Online-Gaming sowie der aktuellen Entwicklung ist insbesondere im Zusammengefassten Lagebericht (Abschnitt D.3) i. V. m. dem Konzernanhang (Abschnitt VI.2.1.) enthalten.

Sonstige Informationen

Die gesetzlichen Vertreter sind für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen

- die Versicherung der gesetzlichen Vertreter zum Jahresabschluss und zum Zusammengefassten Lagebericht nach § 264 Abs. 2 Satz 3 bzw. § 289 Abs. 1 Satz 5 HGB sowie
- die Erklärung zur Unternehmensführung nach §§ 289f, 315d HGB sowie der Corporate Governance Bericht nach Nr. 3.10 des Deutsche Corporate Governance Kodex, auf die in Abschnitt I. des Zusammengefassten Lageberichts verwiesen wird.

Unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Zusammengefassten Lagebericht erstrecken sich nicht auf die sonstigen Informationen, und dementsprechend geben wir weder ein Prüfungsurteil noch irgendeine andere Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu ab.

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung haben wir die Verantwortung, die sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen

- wesentliche Unstimmigkeiten zum Jahresabschluss, zum Zusammengefassten Lagebericht oder unseren bei der Prüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder
- anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Zusammengefassten Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter der bet-at-home.com AG sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Zusammengefassten Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Zusammengefassten Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Zusammengefassten Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Zusammengefassten Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Zusammengefassten Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Zusammengefasste Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Zusammengefassten Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und der EU-APrVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Zusammengefassten Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Zusammengefassten Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können;
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Zusammengefassten Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme abzugeben;
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben;
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss

kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Zusammengefassten Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann;

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt;
- beurteilen wir den Einklang des Zusammengefassten Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft;
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Zusammengefassten Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Wir geben gegenüber den für die Überwachung Verantwortlichen eine Erklärung ab, dass wir die relevanten Unabhängigkeitsanforderungen eingehalten haben, und erörtern mit ihnen alle Beziehungen und sonstigen Sachverhalte, von denen vernünftigerweise angenommen werden kann, dass sie sich auf unsere Unabhängigkeit auswirken, und die hierzu getroffenen Schutzmaßnahmen.

Wir bestimmen von den Sachverhalten, die wir mit den für die Überwachung Verantwortlichen erörtert haben, diejenigen Sachverhalte, die in der Prüfung des Jahresabschlusses für den aktuellen Berichtszeitraum am bedeutsamsten waren und daher die besonders wichtigen Prüfungssachverhalte sind. Wir beschreiben diese Sachverhalte im Bestätigungsvermerk, es sei denn, Gesetze oder andere Rechtsvorschriften schließen die öffentliche Angabe des Sachverhalts aus.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Vermerk über die Prüfung der für Zwecke der Offenlegung erstellten elektronischen Wiedergaben des Jahresabschlusses und des Zusammengefassten Lageberichts nach § 317 Abs. 3b HGB

Prüfungsurteil

Wir haben gemäß § 317 Abs. 3b HGB eine Prüfung mit hinreichender Sicherheit durchgeführt, ob die in der beigefügten Datei betathomeJA20.zip (SHA256-Hashwert: be1b8e60d2cdd26b0f5546841821a71625cb0b11a788f3f2e607aeede7c3f93c) enthaltenen und für Zwecke der Offenlegung erstellten Wiedergaben des Jahresabschlusses und des Zusammengefassten Lageberichts (im Folgenden auch als „ESEF-Unterlagen“ bezeichnet) den Vorgaben des § 328 Abs. 1 HGB an das elektronische Berichtsformat („ESEF-Format“) in allen wesentlichen Belangen entsprechen. In Einklang mit den deutschen gesetzlichen Vorschriften erstreckt sich diese Prüfung nur auf die Überführung der Informationen des Jahresabschlusses und des Zusammengefassten Lageberichts in das ESEF-Format und daher weder auf die in diesen Wiedergaben enthaltenen noch auf andere in der oben genannten Datei enthaltenen Informationen.

Nach unserer Beurteilung entsprechen die in der oben genannten beigefügten Datei enthaltenen und für Zwecke der Offenlegung erstellten Wiedergaben des Jahresabschlusses und des Zusammengefassten Lageberichts in allen wesentlichen Belangen den Vorgaben des § 328 Abs. 1 HGB an das elektronische Berichtsformat. Über dieses Prüfungsurteil sowie

unsere im voranstehenden „Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Zusammengefassten Lageberichts“ enthaltenen Prüfungsurteile zum beigefügten Jahresabschluss und zum beigefügten Zusammengefassten Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 hinaus geben wir keinerlei Prüfungsurteil zu den in diesen Wiedergaben enthaltenen Informationen sowie zu den anderen in der oben genannten Datei enthaltenen Informationen ab.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung der in der oben genannten beigefügten Datei enthaltenen Wiedergaben des Jahresabschlusses und des Zusammengefassten Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 Abs. 3b HGB unter Beachtung des Entwurfs des IDW Prüfungsstandards: Prüfung der für Zwecke der Offenlegung erstellten elektronischen Wiedergaben von Abschlüssen und Lageberichten nach § 317 Abs. 3b HGB (IDW EPS 410) durchgeführt. Unsere Verantwortung danach ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der ESEF-Unterlagen“ weitergehend beschrieben. Unsere Wirtschaftsprüferpraxis hat die Anforderungen an das Qualitätssicherungssystem des IDW Qualitätssicherungsstandards: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QS 1) angewendet.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für die ESEF-Unterlagen

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind verantwortlich für die Erstellung der ESEF-Unterlagen mit den elektronischen Wiedergaben des Jahresabschlusses und des Zusammengefassten Lageberichts nach Maßgabe des § 328 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 HGB.

Ferner sind die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Erstellung der ESEF-Unterlagen zu ermöglichen, die frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - Verstößen gegen die Vorgaben des § 328 Abs. 1 HGB an das elektronische Berichtsformat sind.

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind zudem verantwortlich für die Einreichung der ESEF-Unterlagen zusammen mit dem Bestätigungsvermerk und dem beigefügten geprüften Jahresabschluss und geprüften Zusammengefassten Lagebericht sowie weiteren offenzulegenden Unterlagen beim Betreiber des Bundesanzeigers.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung der Erstellung der ESEF-Unterlagen als Teil des Rechnungslegungsprozesses.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der ESEF-Unterlagen

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die ESEF-Unterlagen frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - Verstößen gegen die Anforderungen des § 328 Abs. 1 HGB sind. Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - Verstöße gegen die Anforderungen des § 328 Abs. 1 HGB, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.
- gewinnen wir ein Verständnis von den für die Prüfung der ESEF-Unterlagen relevanten internen Kontrollen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Kontrollen abzugeben.
- beurteilen wir die technische Gültigkeit der ESEF-Unterlagen, d. h. ob die die ESEF-Unterlagen enthaltende Datei die Vorgaben der Delegierten Verordnung (EU) 2019/815 in der zum Abschlussstichtag geltenden Fassung an die technische Spezifikation für diese Datei erfüllt.
- beurteilen wir, ob die ESEF-Unterlagen eine inhaltsgleiche XHTML-Wiedergabe des geprüften Jahresabschlusses und des geprüften Zusammengefassten Lageberichts ermöglichen.

Übrige Angaben gemäß Artikel 10 EU-APrVO

Wir wurden von der Hauptversammlung am 7. Juli 2020 als Abschlussprüfer gewählt. Wir wurden am 4. November 2020 vom Aufsichtsrat beauftragt. Wir sind ununterbrochen seit dem Geschäftsjahr 2006 als Abschlussprüfer der bet-at-home.com AG, Düsseldorf, tätig.

Wir erklären, dass die in diesem Bestätigungsvermerk enthaltenen Prüfungsurteile mit dem zusätzlichen Bericht an den Aufsichtsrat nach Artikel 11 EU-APrVO (Prüfungsbericht) in Einklang stehen.

Verantwortlicher Wirtschaftsprüfer

Der für die Prüfung verantwortliche Wirtschaftsprüfer ist Herr Frederik Hegmanns.

Duisburg, den 26. Februar 2021



PKF Fasselt
Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Rechtsanwälte

Schienstock
Wirtschaftsprüfer

Hegmanns
Wirtschaftsprüfer

(Der vorstehende Bestätigungsvermerk bezieht sich auf den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 (Bilanzsumme EUR 33.340.882,61; Jahresüberschuss EUR 17.877.414,19) und den Zusammengefassten Lagebericht für das Geschäftsjahr 2020 der bet-at-home.com AG, Düsseldorf)

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

DokID:

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

Besondere Auftragsbedingungen
P K F Fasselt Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft Rechtsanwälte

Präambel

Diese Besonderen Auftragsbedingungen der PKF Fasselt Partnerschaft mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft Rechtsanwälte (nachstehend als PKF bezeichnet) modifizieren die vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. publizierten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017 (IDW AAB).

Aus berufsrechtlichen Gründen modifiziert PKF die in den IDW AAB enthaltenen Haftungsregelungen für Leistungen, auf welche weder eine gesetzliche noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet, indem zugunsten der Auftraggeber der Haftungshöchstbetrag auf 10 Mio. EUR für Einzelschäden bzw. 12,5 Mio. EUR für Serienschäden erhöht und der Haftungsmaßstab auf einfache Fahrlässigkeit ausgeweitet wird.

Dazu wird Ziffer 9. „Haftung“ der IDW AAB aufgehoben und durch die nachfolgenden Regelungen ersetzt:

Haftung von PKF

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung von PKF für Schadenersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem durch einfache Fahrlässigkeit verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 52 Abs. 1 Nr. 2 BRAO auf **10 Mio. EUR** beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen PKF auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit PKF bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer durch einfache Fahrlässigkeit verursachten Pflichtverletzung durch PKF her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann PKF nur bis zur Höhe von **12,5 Mio. EUR** in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadenersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadenersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.